

## B2\_frühzeitige TöB-Beteiligung

Eingangsnummer:

**Nr.: M1012**

	<b>Details</b>
eingereicht am:	Verfahren: k.A.
07.08.2019	Verfahrensschritt: Grobabstimmung / Frühzeitige Beteiligung TöB
	Institution: Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg
	Abteilung: Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg
Eingereicht von	
(Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

## **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B- Planverfahren wie folgt Stellung:

Die geplante Bebauung steht im Widerspruch zu folgenden planungsrechtlichen Darstellungen:

- Das B-Plangebiet liegt innerhalb einer „Landschaftsachse“ (Altona).
- Das B-Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Bahrenfeld.
- Das Vorhabengebiet ist in FNP und LAPRO als Grunfläche /Milieu Parkanlage mit den milieuübergreifenden Funktionen Landschaftsachse und Schutz des Landschaftsbildes dargestellt.

Diese planerischen Tatbestände stehen einer Inanspruchnahme der Flächen für die geplante Wohnbebauung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen.

Wenn dennoch an der Planung festgehalten werden soll, um mit dem B-Plan Planrecht für Wohnbauflächen gegenüber diesen Belangen den Vorrang zu geben, erfordert dies einen hohen Kompensationsbedarf.

Das Grundstück liegt seit dem Brand 2015 und Abriss der ehemaligen Gaststätte Bahrenfelder Forsthaus brach, es ist unversiegelt und ohne Nutzung, zwischenzeitlich haben sich dort ökologisch wertvolle Biotopstrukturen entwickelt. Das Grundstück ist von Bäumen und Gehölzen umrahmt, darunter wertvolle Einzelbäume.

Es ist auf Grundlage der vorzunehmenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung darzulegen, wo und wie der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Funktionen - innerhalb des B-Plangebietes und durch externe Maßnahmen - erfolgen soll. Die erforderlichen Ausgleichsflächen/-maßnahmen sind festzusetzen und zuzuordnen.

Baumschutz: Erhaltungswerte Bäume sind durch Festsetzung zu sichern, Ersatzpflanzungen sind im B- Plangebiet/eingriffsnah zu leisten.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Biotopverbund gemäß der Fachkonzeption Biotopverbund der BUE sind zu prüfen und durch geeignete Festsetzungen zu vermeiden bzw. zu ersetzen.

Artenschutz:

Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Gutachten und die sich daraus ergebenden erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF, etc.) sind in den B-Plan einzuarbeiten. Neben

der beabsichtigten Kartierung der Artengruppen „Fledermause“ und „Vogel“ ist zu prufen, ob aufgrund der Bestandsbiotope „Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (AKT) und Ruderalfleur trockener Standorte (APT)“ auch die Artengruppe „Insekten“ zu untersuchen ist. Ebenso Amphibien, die nach uns vorliegenden Hinweisen von Anwohnern in dem Gebiet vorkommen.

Das Eckpunktepapiers der Staatsrate zum Bundnis für das Wohnen sowie des Vertrags für Hamburgs Stadtgrün (Drucksache 21/16980) ist im B-Planverfahren wie folgt zu berücksichtigen:

- Entsprechend den Bestimmungen des Eckpunktepapiers der Staatsrate sowie des Vertrags für Hamburgs Stadtgrün sind Flächen des Grunen Netzes innerhalb des 2. Grunen Ringes – so wie in diesem Fall das B-Plangebiet - künftig von Bebauung freizuhalten.

Sollte dennoch eine kleinflächige Inanspruchnahme - wie hier beabsichtigt - von Flächen des grunen Netzes innerhalb des zweiten grunen Rings notwendig sein, ist eine gleich große Freiflache möglichst in raumlicher Nähe zu sichern und herzurichten. Demzufolge ist die Notwendigkeit der Bebauung zu begründen und die erforderliche Kompensation nachzuweisen.

- Landschaftsschutz:

Das B-Plangebiet liegt im LSG Bahrenfeld. Für die Realisierung der geplanten Bebauung ist im Bereich der Baukörper die Aufhebung des Landschaftsschutzes erforderlich. Gemäß der Drucksache 21/16980 soll bei der Inanspruchnahme einzelner LSG-Flächen der LSG- Anteil an der Hamburger Gesamtfläche nicht sinken. Es ist daher darzulegen und nachzuweisen wo die entfallenden LSG- Flächen kompensiert werden.

- Es ist zu prufen, ob die geplante Bebauung Flächen des Biotopverbundes beanspruchen wird. Auch in diesem Fall ist gemäß der Drucksache – analog der LSG-Flächen - eine entsprechende Kompensation erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen





An

## Stellungnahme zum B-Plan Bahrenfeld 73

Die Seveso-III-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel berücksichtigt wird, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen. Konkretisierend führt die Richtlinie dazu aus, dass zwischen Betrieben, die unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen und schutzwürdiger Nutzung wie z.B. Wohngebieten ein angemessener Abstand gewahrt werden soll. Diese Forderung wurde mit § 50 BImSchG in deutsches Recht umgesetzt. Mit dem Leitfaden 18 der Kommission für Anlagensicherheit sind Konventionen für die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands festgelegt worden, die bundeseinheitlich eingehalten werden.

Dort ist der angemessenen Sicherheitsabstand als der Abstand definiert, an dem der Konzentrationsleitwert ERPG-2 unterschritten wird. Der ERPG-2 Wert beschreibt die maximale luftgetragene Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Menschen dieser 1 Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

In einer Entfernung von ca. 555 m zum Plangebiet Bahrenfeld 73 liegt der Störfallbetrieb Gerling, Holz und Co Handelsgesellschaft, Ruhrstr. 113, 22761 Hamburg. Der Betrieb handelt mit Kältemitteln und Spezialgasen. Durch die Lagerung und Abfüllung von toxischen und entzündbaren Gasen unterliegt der Betrieb der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Der ausschlaggebende Gefahrstoff Chlor ist ein Reizgas, das an allen kontaktierten Geweben, z.B. Lunge, starke Reizungen oder Verätzungen verursacht und in die Gefahrenkategorie akut toxisch Kategorie 2 eingestuft wird. Als Störfallszenario wird eine fiktive Leckage eines handelsüblichen Einzelgebinde betrachtet. Die Lagerung der befüllten Einzelgebinde findet im Freien statt.

Die Anlagen entsprechen dem Stand der Sicherheitstechnik. Eine Verlagerung ist nicht möglich.

Der angemessene Sicherheitsabstand beträgt 600 m.

Der angemessene Sicherheitsabstand von 600 m reicht in den Bebauungsplanbereich Bahrenfeld 73 hinein. Die genaue Grenze ist der folgenden Skizze zu entnehmen.

